

Liebe/r Leser/in, Begriffserklärungen finden sich unter folgendem Link:  
<http://www.katzbach.com/images/stories/pdf/Briefprokoll-Erklarungen.pdf>

Kauf P[e]r: 700. f: vnd .3. f:  
Leÿkauf

Die yber weÿl:[and] hannsen Fischer von Ponholz  
vnd Walburga dessen Eheweib beed[e] seel:[ig]  
hinterlassen[e]s Künd[er] gerichtlich Verordnete Vor=  
munde[r] Benantlichen hanns Eder[er] von Ross=  
hof vnd Stefann Erber von Kazbach Be=  
kennen vnd verkaufen mit Consens des  
Churf[ü]r[st]l:[ichen] Pflegamts Waldtmünchen den von deme  
Erblasser seith dem .20. April .1736. erbrechts  
weis ingehabtes Guett alda mit all dessen  
rechtlichen ein vnd Zuegehörungen Zu dorf  
vnd Veldt nichts hieruon besond[er]t noch ausge=  
nohmen, gleich d[er] Erblasser solches ingehabt,  
Genutzt vnd Genossen hat, von welcher Jährlich  
besagt Churfrtl: Pflegamt Zu Georgi od[er] Micha=  
eli .1. f: 25. x: Zins, ½ . Fas[t]nacht hennen, vnd  
.6. pfundt hofschmalz verraicht, dann .1. tag  
mähen .1. heugen .1. schneiden vnd .1. tag  
hakenscharwerch verricht, od[er] das Geldt dafür

.181.

Bezalt werden mues, auch in übrigen al=  
dahin mit der Manschaft Rais, Steur, Schar=  
werch Zum Schlos vf begebente Veränd[er]ung  
mit dem Zehenten Pfening handlang vnter=  
worfen vnd beÿgethann ist. Dem Ehr=  
bahren deren Puppillen hannsen Fischer von  
Ponholz Annoch ledigen standts vnd Mar=  
garetha dessen Zuekünftigen Eheweib all  
deren Erben vnd Nachkommen um .280. f:  
dann absond[er]lich .4. Mähñ oxsen æstimirt pr:  
90. f: 2. Stierl .24. f: 2 Khüe .20. f: 2. Kälberl  
15. f: 1. heuriges Stierl .6. f: 4. Schaaf .10. f:  
.2. Wägen samt d[em] Zuegehöre .40. f: 1. pflueg  
vnd .2. Eÿden .6. f: 1. halmstuell samt dem  
Messer .4. f: 2 Eiserne Höllhäfen .10. f: 1.  
Kupferner Köstl .5. f: den samentliche haus=  
rath samt haus vnd Baumanns fahrnus  
.14. f: Winter vnd Sommerpau .100. f: die  
fietterey Als heu Gromath und Stro .  
60. f: 80. Färtl Reverendo Tunget .20. f:  
thuet .420. f: Zusammen aber in einer Sum=  
ma um vnd pr: .200. f: dann .3. f: Leÿ=  
kauf, welchen Kaufschilling Käufer folgen=  
termassen Zu entrichten versprochen. Als  
Erstlichen Zur Angabsfrüst will d[er]selbe .200. f:  
Baar Gelt erlegen, dann so darf d[er]selbe deme  
Vermög Vertheillung sub hodierno auf ihme  
treffenten Erbthail ad .188. f: abziehen, welchem

nach die Anfrist .388. f: trifft, Zur Jährlich[en]  
Nachfrist dagegen mues derselbe auf Jacobi

a[nn]o: .1763. 20. f: erlegen, vnnd mit solchem Jährlich  
solang continuiren bis d[er] völlige Kaufschilling  
abgetilget sein wirdt, worbey abgeschlossen  
worden, das Kaufer verbunden, dessen Jüngern  
.2. Schwestern Anna vnd Anna Margaretha  
bey ihrer Verehelichung ied[er] Ain Khue od[er] .10. f:  
in Gelt, ½ Ell Korn vnd .1. Mezen Waiz Zu=  
verraichen, vnd die sogenante Gägel hennen  
bey ihrer verehelichung Ausser des Fleisch, so die  
Brauth Zu bezallen, ohnentgeltlich Auszuhalten,  
nitweniger beeden miteinander Auf .6. Jahr=  
lang Jährlich .1. Mezen lein auspauen Zu=  
lassen, vnd die Jüngste Schwester bis auf das  
.12. jahr inclus:[iv] in Kost vnd Kleidung Zu halten,  
diesem nun Getreulich nach Zukommen, wurde  
beedseits das handgelibt[e] præstiert. actum den  
.6. aug: ao: 1762.

#### Zeugen

Franz Ruef: vnd Josef Sturm cantor beede  
Zu Waldtmünchen

#### Heurath Contract.

Im Namen der allerheiligsten Dreÿfaltig=  
keit Gott des Vatters, Sohns vnd heÿl:[igen]  
Geistes Amen.

Kundt und Zuwissen seÿe hiemit Jed[er]=  
mäniglich mit vnd in Craft diss Briefs,  
wassmassen Zwischen hannsen Fischer von Pon=  
holz An Ainem: Dann Margaretha Andre  
Gruebers von Geiganth Eheliche hinterlassener tochter  
And[er]ten theills beywesend hernachfol=

.182.

genter heuraths Leuth folgenter heuraths Contract  
nach ehevorigem Eheversprechen vnd Vorhaben=  
der Verehelichung in dem W[ü]r:[digen] Sti Bartolomei  
Gottshaus Gleissenberg abgeschlossen worden.  
Als

Erstlichen Verspricht der Brauth Stiefvatter  
Johan Fischer von Geiganth dem Bräuthigam  
neben einer pr: 50. f: æstimirten ferttigung  
150. f: Zu behändigen, welches heurath Guett  
der Bräuthigam mit einer ferttigung pr:  
50. f: vnd seinem Vermög Gerichtlichen Ver=  
thailung Sub hodierno treffenden Erbthail  
ad. 188. f: dann .5. f: für das Ehrn kränzl  
wid[er]legt, welches iedem thail Auf dem der

Brauth verheuratheten halben hof versichert bli=  
bet, was hingegen

And[er]tens die Todtfähl anbetrifft, des falls wur=  
de abgemacht, das Wan die brauth nach  
überschrittenem Ehepett über kurz od[er] lang vor  
dem Brä[u]thigam ohne Eheliche Erben verster=  
ben solte, der überbleibende theill sodann Ver=  
bunden wäre, der verstorbenen Nächsten An=  
verwandten neben dennen besten .3. Stuckh  
hals Gewandt .50. f: von obigem heurath  
Guett Zuruckh Zu bezallen, Sofern sich  
Aber dieser fahl Erstlich An dem breuthigam  
ohne Ehelichen Erben ergebete, muesten von  
der Wittib des abgelebten Nächsten An=  
verwandten von dem heurath Guett .90. f:  
vnd die beste .3. Stuckh Zuruckh vnd Anhaims  
bezalt werden.

Drittens sollen All Ande[re] diser heuraths  
Notlung uneinverleibte Puncten vnd Clau=  
suln dennen erneuert Churba[ie]ri:[schen] vnd  
obrepfälz:[ischen] landtrechten nach entschieden:  
vnd erörtert werden heuraths leuth vnd  
beÿständ[er] seint Auf der Brauth seithen  
ihr Stiefvatter Johann Taschner vnd Ma=  
thias Rückerl beede von Geiganth Auf  
des Bräuthigams seithen hingegen dessen  
beede Vormunde[r] hanns Ederer von Rosshof  
vnd Stefann Erber von Kazbach dann  
Wolf Alt von Kienrieth. actum et Testes ut  
Supra.

© Transkription durch Josef Ederer, Katzbach 33

F:\Fotos\Fotohistorik1\Grundsteuerkataster\Briefsprotokoll\Briefprotokolle\Briefprotokoll  
e Waldmünchen 187\Fisch Po 2 BP 187 12\_14.docx